

# Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharandt, Rossen,  
Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamts Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N<sup>o</sup> 48.

Freitag den 21. Juni

1872.

In das Handelsregister für den Bezirk des Königlichen Gerichtsamts Wilsdruff hat man heute auf Fol. 16 die Firma: **F. W. Krippenstapel** in Wilsdruff und als deren Inhaber: Die Leimfabrikanten Wilhelm Rudolph und Julius Wilhelm, Gebrüder Krippenstapel in Wilsdruff auf Anzeige vom <sup>18.</sup><sub>15.</sub> Juni 1872 (Firmenacten Blt. 261) eingetragen.

**Königliches Gerichtsamts Wilsdruff**, am 15. Juni 1872.

In Stellvertretung:  
Dr. Gangloff, Assessor.

Auf Antrag der Erben Augusten Friederiken verw. Tenzel in Herzogswalde soll

**am 18. Juli 1872**

Mittags 12 Uhr,

das zu deren Nachlaß gehörige, ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 13927 Thlr. 5 Ngr. — gewürderte Gutsgrundstück Fol. 1 des Grund- und Hypothekenbuchs für Herzogswalde, vormals Oberreinsberger Patrimonialgerichtsanteils, nebst der anstehenden Ernte im Taxwerthe von 1342 Thlr. — —, sowie einem, auf 1086 Thlr. 20 Ngr. — taxirten Theile des vorhandenen Inventars, und

**am 19. Juli 1872**

von Vormittags 9 Uhr an das zum Nachlasse gehörige Mobiliar, bestehend in Wäsche, Kleidungsstücken, Meubles und verschiedenen Haus- und Wirtschaftsgeschäften, sowie einigem Vieh, im Nachlaßgrundstücke zu Herzogswalde unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen freiwilliger Weise öffentlich versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den im hiesigen Amtshause aushängenden Anschlag andurch bekannt gemacht wird.

**Königliches Gerichtsamts Wilsdruff**, am 18. Juni 1872.

In Stellvertretung:  
Dr. Gangloff, Assessor.

## Bekanntmachung.

Anher erstatteter Anzeige zufolge ist in der Nacht vom 3. zum 4. Juni aus einem Hofe allhier ein großer schwarzer Zughund mit weißer Brust nebst Geschirr, Kette und Halsband, spurlos entwendet worden, was behufs Ermittlung des Thäters und Wiedererlangung des Gestohlenen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

**Königliches Gerichtsamts Wilsdruff**, den 19. Juni 1872.

In Stellvertretung:  
Busse, Assessor.

### Die Reorganisation unserer Verwaltungsbehörden.

Das große Interesse unseres Landes an der Organisation der Behörden für die innere Verwaltung rechtfertigt es jedenfalls, diesem Gegenstande, welcher im Herbst dieses Jahres den Landtag beschäftigen wird, schon jetzt allgemeinere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der darüber vom Abgeordneten der zweiten Kammer, Prof. Dr. Biedermann, erstattete Bericht der ersten Deputation resumirt und charakterisirt im Eingange sämmtliche an die Regierung in dieser Angelegenheit gerichteten Anträge. Zunächst wünschte der Abg. Haberkorn einen Theil der Beamten der gegenwärtigen Gerichtsämter mit der Wahrung aller nicht den Gemeinden zu übertragenden, obrigkeitlichen Befugnisse zu betrauen; er will gleichsam aus jedem Gerichtsamt ein sogenanntes „Verwaltungsamt“ herausheben und so die bisher räumlich und persönlich verbundenen Geschäfte der Justiz und Verwaltung zwar persönlich, aber nicht räumlich trennen. Als einen Hauptvortheil dieser Einrichtung bezeichnet Haberkorn den Umstand, daß damit das bisherige, der Landbevölkerung angewöhnte und liebgewordene Verhältnis im Wesentlichen erhalten bleiben würde.

Ein anderer Vorschlag von Barth-Stem und Genossen bewegt sich in ähnlicher Richtung, nur will er die Zahl der Verwaltungsämter, entsprechend der durch die geführte Selbstverwaltung der Gemeinden abnehmenden Arbeitslast derselben, auf etwa die Hälfte vermindert wissen. Er giebt also den vom Abg. Haberkorn in den Vorbergrund gestellten Vortheil auf, um dafür eine Kostenersparniß zu erzielen.

Endlich sehen die Anträge der Abgg. Biedermann, Dehmann und Genossen sowie des Dr. Pfeiffer von einem Fortbestande der Gerichtsämter als Verwaltungsorgane vollständig ab, nehmen vielmehr als nächste Verwaltungsstufe über den Gemeinden die Amtshauptmannschaften an, und neben denselben ein der Gemeindevertretung entsprechendes, vollstündliches Organ (Bezirksausschuß, Bezirksrath), wobei der Dr. Pfeiffer'sche Antrag noch den einzelnen Mitgliedern dieser Körperschaft eine die polizeiliche Thätigkeit der Gemeindebehörden ergänzende und unterstützende, derjenigen der jetzigen Friedensrichter nicht unähnliche Funktion zuweist.

Die Regierung hat in dem vorliegenden Gesetzentwurfe sich diesen letzteren Vorschlägen zugeneigt, indem sie den Gerichtsämtern die verwaltungsobrigkeitlichen Befugnisse gänzlich entnommen und solche, soweit sie nicht auf die Gemeinden über-

gehen, den Amtshauptleuten übertragen will. Die Deputation ist in ihrer großen Mehrheit damit einverstanden. Denn einmal würde die Herbeiführung, beziehentlich Befassung von 60—70 (nach dem Vorschlage Barth), vollends von 116 (nach dem Vorschlage Haberkorn) lediglich mit der Beforgung verwaltungsobrigkeitlicher Geschäfte betrauter Behörden ganz gewiß nicht billiger sein, als selber eine Verdoppelung der Amtshauptmannschaften, zumal da, wenn jene Geschäfte gut besorgt werden sollen, an die Spitze eines jeden Verwaltungsamtes immer wieder ein juristisch und administrativ vollkommen befähigter Beamter gestellt werden müßte.

Sodann aber wäre eine Vielheit solcher Verwaltungsämter zwar allerdings eine Bequemlichkeit für die ländliche Bevölkerung, aber auch eine bedenkliche Verwöhnung, indem dann sowohl die Gemeindevorstände, als die einzelnen Gemeindeglieder bei der hergebrachten und bisher durch das Gesetz selbst ihnen auferlegten Praxis, um jeder Kleinigkeit willen das Gerichtsamts anzugehen, nur allzuleicht beharren möchten, statt, wie sie nach der neuen Landgemeindeordnung können und sollen, dergleichen Angelegenheiten immer möglichst innerhalb der Gemeinde selbst zum Austrag zu bringen. Es ist eine durchaus falsche Ansicht, wenn man meint, die Gemeindevorstände oder Gemeindeangehörigen würden künftig statt des kürzeren Weges zum Gerichtsamte ebenso den weiteren zum Amtshauptmann machen müssen und dadurch doppelten und dreifachen Zeitverlust haben. Im Gegentheil! Der größte Theil solcher Wege zu einer Behörde außerhalb des Ortes soll ihnen eben erspart werden. Man darf nur einen unbefangenen Blick auf § 72 der neuen Landgemeindeordnung werfen, welcher die künftigen Befugnisse der Gemeindevorstände aufzählt und man wird sich überzeugen, daß im Vergleich zu jetzt nur in verhältnismäßig wenig Fällen noch die Erledigung einer die Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeangehörigen betreffenden Angelegenheit außerhalb der Gemeinde selbst und ihrer Organe zu erfolgen hat.

Wenn so die Vorlage bei Reorganisation der Verwaltung in der ersten und beziehungsweise zweiten Instanz ganz zweckmäßiger Weise an die Amtshauptmannschaften als etwas schon bestehendes anknüpft, so hat sie dagegen in anderer Beziehung etwas für Sachsen in dieser Gestalt völlig Neues geschaffen, aber unter gewissenhafter Benutzung der Erfahrungen anderer Länder auf diesem Gebiete. Das ist nämlich die im Entwurfe vorgeschlagene Vertretung der Bevölkerung eines ganzen Bezirkes,